



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Hamburg, 08.07.2022

### **Hamburgisches Grundsteuergesetz; Fortgeltung alter Erlasse und Dienstanweisungen**

Az.: FB5.G1200-2022/002-53

Nicht aufgehobene Erlasse und Dienstanweisungen, die zur Anwendung des *Bewertungsgesetzes*, insbesondere zum *Ersten Abschnitt Einheitsbewertung*, sowie zur Anwendung des *Grundsteuergesetzes* ergangen sind, gelten grundsätzlich sinngemäß auch für die Zwecke der Grundsteuer nach dem 01. Januar 2025 fort.

Dies gilt nicht, soweit sie im Widerspruch zum *Hamburgischen Grundsteuergesetz* oder zu den nach § 11 Absatz 1 Hamburgischen Grundsteuergesetz anwendbaren Teilen des *Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes (allgemeiner Teil und Grundvermögen)* für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 bzw. des *Grundsteuergesetzes* stehen oder im *Erlass zur Anwendung des Hamburgischen Grundsteuergesetzes vom 08.07.2022 (Az.: G1200-2022/001-53)* etwas anders geregelt ist.

Ein Widerspruch besteht insbesondere auch dann, wenn der Regelungsgehalt nicht auf das dem Hamburgischen Grundsteuergesetz zugrundeliegende Äquivalenzprinzip übertragen werden kann, wie beispielsweise Wertminderungen des Grund und Bodens oder Wertzuschläge oder -abschläge zum Einheitswert.

gez. Seegebrecht